

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 2. Juni 1854.

1. Das Dienst Einkommen der Civilstandsschreiber betreffend.

Das feste Dienst Einkommen der beiden, am Civilstandsbureau angestellten Schreiber ist bei dem, ursprünglich bestimmten Betrage von resp. 200 und 180 Thalern bis jetzt stehen geblieben, so daß auch nur der erste Schreiber nach der Verordnung vom 14. Juni 1830 den Theilnehmern an der Witwen- und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte zugezählt ist. In dem Maße, wie in Folge der Vermehrung der Bevölkerung und der Einführung neuer Einrichtungen die Geschäfte sich häuften, hat man nach und nach, zuletzt durch Senats- und Bürgerschuß vom 28. April 1851, durch Gratificationen auszuweichen gesucht, so daß die Gesamteinnahme des vor kurzem verstorbenen ersten Schreibers Naber auf 350 Thaler, die des zweiten Schreibers S. H. Müller aber auf 380 Thaler sich belief. Jetzt, da jene erledigte Stelle wieder wird zu besetzen sein, würde es sich fragen, ob, wenn der bisherige zweite Schreiber in das höhere feste Dienst Einkommen des ersten einrückte, auf ihn die seinem Vorgänger persönlich bewilligte Gratification von 150 Thalern übertragen werden solle, was aber eine Einbuße von jährlich 30 Thalern für ihn ergäbe, oder ob die ihm, allein in Rücksicht auf die ihm als zweitem Schreiber übertragenen Geschäfte zugebilligte Gratification von 200 Thalern ihm verbleiben, und ob eine und welche Gratification dem neu anzustellenden Schreiber von vornherein zugestanden werden solle.

Die Frage weist von selbst auf die Unzweckmäßigkeit der bisherigen Besoldungsart hin. Die Gratificationen wurden nicht für vorübergehende außerordentliche Bemühungen, sie wurden in Rücksicht auf den vermehrten Umfang der ordentlichen Geschäfte bewilligt, und es empfiehlt sich daher gewiß, statt sie jedesmal zu erneuern, das Dienst Einkommen dieser Stellen ein für allemal auf einen, den damit verbundenen Geschäften entsprechenden Betrag festzusetzen. Die Ansprüche, welche bei dem Anwachs der Bevölkerung und der Art der ihnen obliegenden Functionen an die Geschäftsbildung und Arbeitskraft dieser Beamten heutiges Tages gemacht werden müssen, sind im Allgemeinen keine geringere, als diejenigen an die Kanzlisten unserer Gerichte; ja, ihr tägliche Berührung mit allen Classen der Bevölkerung und die Nothwendigkeit, für die Aufnahme der Geburts- und Sterbeacte lediglich auf ihre Gewissenhaftigkeit und Treue sich verlassen zu müssen, erfordert bei ihnen, neben der größten Zuverlässigkeit des Characters, eine entsprechende Gewandtheit und Gefälligkeit des äußern Benehmens.

Sollen aber Personen, die solchen Ansprüchen gewachsen sind, für diese Stellen gewonnen werden, so dürfte das Gehalt, und zwar, da beide Schreiber sich durchaus coordinirt sind, für jeden derselben heutiges Tages in Rücksicht auf den, in Folge der Vermehrung der Bevölkerung auch in den letzten 20 Jahren wieder beträchtlich erweiterten Geschäftsumfang auf nicht unter 350 Thaler festzusetzen und dabei zu bestimmen sein, daß dasselbe alle fünf Jahre um 20 Thaler wachsen solle, bis es die Summe von 450 Thalern erreicht hätte. Dabei würde aber nicht allein alles und jedes Sportuliren wie bisher auch ferner auf das Strengste untersagt, sondern auch Sorge dafür zu tragen sein, daß der bisher bestandene Gebrauch diesen Beamten bei Gelegenheit ihrer Dienstverrichtungen, namentlich bei Geburtsanzeigen und Verheirathungen kleine Geschenke zuzuwenden, als ein mit einem ordentlichen Geschäftsgange und mit der Amtsehre öffentlicher Beamter unverträglicher Mißbrauch abgestellt, auf denselben jedoch bei Feststellung des künftigen Gehalts des bereits im Jahre 1837 angestellten Schreibers Müller billige Rücksicht genommen würde.

Der Senat trägt diesernach darauf an, daß das regelmäßige Gehalt jedes der beiden Civilstandsschreiber auf 350 Thaler jährlich mit einer alle fünf Jahre bis dahin, daß das Gehalt den Betrag von 450 Thalern erreicht hat, eintretenden Zulage von 20 Thalern fest-

geleht; daß dem Schreiber Müller in Rücksicht auf seine langjährige Dienstzeit und auf die bisher von ihm bezogenen, die Summe von 450 Thalern begleichenen Einnahmen und Accidentien schon jetzt das Maximum zugestanden werde, wogegen dann die Gratification wegfallen und von nun an die Schreiber in die Pensions- und Wittwencasse für bürgerliche Beamte unter der dritten Classe einzutreten gehalten sein würden; der Annahme von Geschenken aber durch strenge Maßregeln entgegen zu treten wäre.

2. Zweiter Deputationsbericht, die Verhütung zu frühzeitiger Ehen betreffend.

Da die wegen dieser Angelegenheit bestehende Deputation ihren weiteren Bericht erstattet hat, so theilt der Senat der Bürgerschaft denselben mit der Aufforderung mit, nunmehr über die früher von der Deputation vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen sich zu erklären.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 2. Juni 1854.

Zweiter Deputationsbericht, die Verhütung zu frühzeitiger Ehen betreffend.

Die Deputation, welche darüber, ob die gesetzliche Heirathsfähigkeit junger Männer an ein angemessenes Alter zu binden sei, zu berathen hatte, wurde nach Einreichung ihres Berichts vom 26. October 1853 zunächst noch mit einer Prüfung der Frage beauftragt, ob nicht die aus zu frühzeitigen Ehen für das Gemeinwesen entstehenden Gefahren und Uebel durch andere Mittel als durch ein Verbot dieser Ehen verhütet werden könnten.

Wenn gleich die Deputation pflichtmäßig diesem neuen Auftrag sich unterzogen hat, so ist sie doch nicht im Stande gewesen, anderweitige Mittel aufzufinden, welche mittelbarer Weise dazu veranlassen würden, die Verheirathung bis zu einem gereiften Lebensalter aufzuschieben, und durch welche also ohne ein directes Verbot der Zweck selbst sich erreichen ließe. Zwar wird bei manchen Verhältnissen die Ausübung des Berufs, wodurch Jemand seinen Erwerb finden will, schon nach den jetzigen Gesetzen nur nach Erlangung eines gewissen Lebensalters möglich, wie z. B. zufolge der Gewerbeordnung jeder, welcher das Meisterrecht erlangen will, wenigstens 25 Jahre alt sein muß, und es wird daher wohl in der Regel der dahin zu rechnende Gewerbenosse nicht schon früher sich verheirathen. Aber solche Beschränkungen treffen nur bei einzelnen Berufsverhältnissen zu und lassen sich für die meisten Fälle weder so noch in ähnlicher Weise einführen. — Eben so wenig ist aber abzusehen, wie denn, wenn anders Verheirathungen junger Männer in zu unreifem Alter Unzuträglichkeiten besorgen lassen, diesen Unzuträglichkeiten auch nur möglicher Weise anders als durch ein Verbot solcher Verheirathungen vorgebeugt werden könne. Schon in dem ersten Bericht ist darauf hingewiesen, daß diese Besorgnisse hauptsächlich in der physischen Unreife

des Mannes, und in dem Mangel der zur Führung eines Hauswesens nöthigen Characterfestigkeit ihren Grund haben, besonders aber in den noch fehlenden hinreichenden und sicheren Erwerbsmitteln um die Kosten des Hauswesens, wie sehr dasselbe sich auch in wenigen Jahren vergrößern möge, davon zu bestreiten, also in der zu befürchtenden Zunahme des Proletariats. Dieser letzteren Gefahr ließe sich freilich noch gründlicher begegnen, wenn man, wie in einzelnen andern deutschen Staaten geschehen ist, die Eingehung jeder Ehe durch den Nachweis eines hinreichenden Einkommens gesetzlich bedingen wollte.

Auch ist man, wie schon in dem ersten Bericht bemerkt worden, in andern Staaten so weit gegangen. Namentlich ist im Herzogthum Braunschweig mittelst des Gesetzes vom 22. Januar 1852 §. 3 vorgeschrieben, daß der Trauschein, der vor jeder Verehelichung bei der obrigkeitlichen Behörde nachgesucht werden muß, Mannspersonen, die noch nicht das sieben und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, nur ausnahmsweise unter ganz besonderen Verhältnissen ertheilt werden darf, in allen Fällen aber die Ertheilung desselben dadurch bedingt sein soll, daß nach den Vermögensverhältnissen oder der Erwerbsfähigkeit der künftigen Eheleute angenommen werden kann, daß sie als Familie ihr Durchkommen finden werden.

Aber wie würde man sich bei uns zu einem solchen Gesetz, dessen Handhabung äußerst schwierig sein und in einzelnen Fällen gar leicht hart oder willkürlich erscheinen dürfte, entschließen wollen, wenn man schon zu dem Verbot einer nach dem Alter des Mannes übermäßig frühen Ehe zu schreiten Bedenken trägt?

Die Deputation kann daher auch jetzt noch nur bei ihrem Antrage, die vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen baldthunlich einzuführen, stehen bleiben. Sie muß aber die Einführung derselben um so dringender empfehlen, je mehr in neueren Zeiten die Fälle sich häufen, in denen von jungen Männern zwischen 20 und 24 Jahren ihre Verheirathung beabsichtigt wird. Nach den ihr zugekommenen Nachrichten hat von den Männern, welche seit dem Anfange dieses Jahres in Bremen proclamirt sind, ungefähr der siebente Theil sich befunden, welcher noch nicht das vier und zwanzigste Lebensjahr vollendet gehabt hat. Daß aber diese Zahl noch weit größer gewesen wäre, wenn nicht bis jetzt noch die Wehrpflichtigkeit als ein gesetzliches Hinderniß, vor Vollendung jenes Alters eine Ehe einzugehen, gegolten hätte, unterliegt keinem Zweifel, da schon die Zahl derjenigen, welche, um sich verheirathen zu dürfen, von dem Hindernisse der Wehrpflicht aus besonderen Gründen vom Anfange dieses Jahres an um eine Dispensation bei dem Senat nachgesucht haben, beträchtlich gewesen ist. Ob aber bei den gegenwärtigen Wehrpflichtigkeitsverhältnissen in diesen fortan noch ein zureichender Grund, die Verheirathung zu untersagen, liegen werde, kann zwar die Deputation nicht beurtheilen, gewiß ist es aber, daß, wenn selbst diese Beschränkung wegfiele, die Gefahr bedeutend vergrößert sein würde.

Bremen, den 31. Mai 1854.

(gez.) D. Meier.

(gez.) J. H. Smidt, Dr.

Die Regierung hat die Ehre, Ihnen hiermit zu erklären, dass die...

Worms, am 11. Juli 1851.

Doch die
hannoverschen Regier
zu diesem ansehnli
Land-Schlagungen
in demgemäß gleich
zu diesem hannove
Schiffahrt, sowie d
von diesem müss
zu diesem zur B
nicht und des eige
Sey zu einer Ber
wegen der beiden
von dem hiesigen
gibt, Inhab
nehmen über hann
wegen der hannove
zu diesem zum Bet
die hannover selb
zu diesem betriebe
in diese Bremen
Worms nehmen
in Senat
zu diesem gekommen
zu i, und wo
hiesigen Interesse
zu haben, forder
zu zu wollen.
Wenn nach
wegen die Anla
nicht Geiät ge
hiesige Anlage
hiesigen einer Z
zu diesem dies i
hiesigen empfängl
hiesigen unter
Worms belassen
zu diesem, wenn für
hiesigen Bet
zu diesem dieser A
hiesigen.